

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2018-1522 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 20.12.2018 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	22.01.2019	Haupt-und Finanzausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	12.02.2019	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

Sachverhalt:

Im Rahmen des § 20 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 06.11.2012 wurde ausdrücklich festgelegt, dass die Nutzungsberechtigten für das Aufbringen einer Grabplatte mit den Maßen 40x30 cm mit dem Namen, Geburts- und Sterbetag durch einen Steinmetz zu sorgen haben. Dafür ist bis 4 Wochen nach der Beisetzung ein Steinmetz zu beauftragen. Sowohl an die Friedhofsverwaltung als auch an den Bürgermeister sind Anfragen dahingehend gerichtet worden, ob nicht eine Änderung der Vorschriften möglich wäre. Künftige Nutzungsberechtigte wünschen die Beschriftung der Grabplatte nur mit dem Namen oder nur mit dem Namen und der Angabe des Geburts- und Sterbejahres.

Entsprechend der vorgetragenen Änderungswünsche wurde der beiliegende Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg gefertigt.

Anlage/n:

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, S. 777), der §§ 1, 2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S.584), dem § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Februar 2019 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 20 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 06.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 20 Gestaltungsvorschriften der Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Grabplatte

- (1) Die Gemeinschaftsurnengrabstätten sind Grabstätten auf einer Grünfläche. Auf den einzelnen Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte bis 4 Wochen nach der Beseizung für das Aufbringen einer Grabplatte aus Granit in den Maßen 40x30 cm mit dem Namen des Verstorbenen zu sorgen. Die zusätzliche Gestaltung der Grabplatte liegt beim Nutzungsberechtigten, wobei hochstehende Ornamente nicht erlaubt sind.
- (2) Die Gestaltung der Gemeinschaftsurnenanlage liegt beim Friedhofsträger.
- (3) Die Nutzungsberechtigung beschränkt sich auf die Belegung der Grabstätte mit eiiner Urne und der Grabplatte mit vorgeschriebenen Maßen und Aufschriften.
- (4) Eine Gestaltung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Die Ablage von Blumen, Schmuck und anderen Gegenständen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche zulässig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den

Tribukeit
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.